

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 36 | 2025



3 Neues Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indonesien

Erschließen Sie neue Chancen für Ihr deutsches Unternehmen und sichern Sie sich Wettbewerbsvorteile

4 USA erhebt Strafzölle auf Kupfer

Neu seit August 2025: Strafzölle auf Kupferimporte – Erfahren Sie, was Sie nun unbedingt beachten sollten

TOP-THEMA

5 Zollverfahren in Deutschland

Navigieren Sie sicher durch den Import und vermeiden Sie teure Fehler

12 China: Neues EU-Portal für Seltene Erden ist eröffnet

EU startet Online-Tool zu Seltenen Erden – Unterstützen Sie Ihre Exporte nach China

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Die Qual der Wahl – oder warum sich Zollverfahren manchmal wie ein All-you-can-eat-Buffer anfühlen

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie sich schon einmal gefühlt wie bei einem dieser übergroßen Buffets, bei denen man gar nicht weiß, wo man anfangen soll?

Willkommen in der Welt der Zollverfahren!

Wenn Sie als Unternehmen importieren oder exportieren, betreten Sie kein Restaurant, sondern ein zollrechtliches Labyrinth – mit vielen Möglichkeiten, aber auch ebenso vielen Fallstricken. Möchten Sie sofort alles nutzen und die Abgaben gleich zahlen? Dann ist die Überlassung zum freien Verkehr Ihr Gericht. Oder parken Sie lieber erstmal im Zolllager – ein Vorratskeller mit finanziellem Aufschub.

Vielleicht geht's aber auch erstmal auf Zollreise per Transit – bis am Zielort die eigentliche Entscheidung fällt. Und für alle, die ihre Waren erst noch „veredeln“ wollen, gibt's das passende Verfahren gleich dazu. Klingt verwirrend? Ist es auch. Aber keine Sorge: Sie müssen nicht alles auf einmal verstehen. Und wenn Sie nicht wissen, welches Zollverfahren das richtige für Sie ist – wir helfen Ihnen gern beim Entwirren.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ EU und Indonesien schließen Freihandelsabkommen – Nutzen Sie diese neuen Chancen für deutsche Unternehmen

..... 4

- ☐ USA erheben seit August 2025 Strafzölle auf Kupferimporte – Das sollten Sie jetzt wissen

TOP-THEMA 5

- ☐ Zollverfahren in Deutschland: Navigieren Sie sicher durch den Import und vermeiden Sie teure Fehler

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Zolllager beantragen – Sind Sie bereit?

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wie fertigen wir defekte Rücksendungen am einfachsten und kostengünstigsten ab?
- ☐ Wie melden wir Werkzeuge, die zum Testen ins Ausland gehen, bei der Rücklieferung an?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Finden Sie aufgesplante Kaufpreisbestandteile vor dem Prüfer und verhindern Sie hohe Nachforderungen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ EU startet Online-Tool zu Seltenen Erden – Unterstützen Sie Ihre Exporte nach China



Am 01. Oktober 2025 von 10:00 bis 12:30 Uhr laden wir Sie herzlich zu unserem nächsten kostenlosen Online-Netzwerkevent ein.

Freuen Sie sich auf spannende Impulsvorträge zu aktuellen Außenwirtschaftsthemen und nehmen Sie direkt umsetzbare Tipps für Ihre Arbeit im Außenhandel mit.

Jetzt gratis anmelden unter: link.zolex.de/connect



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

EU und Indonesien schließen Freihandelsabkommen – Wie Sie von den neuen Chancen für deutsche Unternehmen profitieren

Nach zehn Jahren Verhandlungen haben sich die EU und Indonesien auf ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geeinigt. Diese Vereinbarung bringt Ihnen als deutsches Unternehmen neue Möglichkeiten im Außenhandel – mit Zollvorteilen, Marktzugang und langfristiger Planungssicherheit.

Welche Vorteile bringt das Abkommen für Sie als deutsches Unternehmen?

Das Abkommen bietet eine Reihe konkreter wirtschaftlicher Chancen für Sie als deutsche Exporteure und Importeure:

- 1. Zollsensungen und Erleichterungen im Marktzugang**
Sie profitieren von schrittweisem Zollabbau, einfacheren Zollverfahren und einem besseren Schutz geistigen Eigentums.
- 2. Zugang zu kritischen Rohstoffen**
Das Abkommen erleichtert die Einfuhr strategisch wichtiger Rohstoffe für die Produktion – ein Vorteil insbesondere für Industrieunternehmen mit globalen Lieferketten.
- 3. Nachhaltige und transparente Lieferbeziehungen**
Die Vereinbarung legt Wert auf Umweltstandards, soziale Mindestbedingungen und die Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele – das stärkt Ihre ESG-konforme Lieferkette.
- 4. Geopolitische und wirtschaftliche Stabilität**
Mit dem Abkommen erhöht sich die Planbarkeit im Handel mit einem aufstrebenden Partnerstaat. Gleichzeitig stärkt es die Rolle Europas in der indopazifischen Region.

Handlungsempfehlung: Bereiten Sie sich jetzt strategisch vor

Die finale Unterzeichnung ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen. Jetzt wird es höchste Zeit, um Ihr Unternehmen gezielt auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen:

- 🌐 Prüfen Sie Ihre aktuellen Warenströme nach und aus Südostasien.
- 🌐 Bewerten Sie Indonesien als neuen Beschaffungs- oder Absatzmarkt.
- 🌐 Analysieren Sie Ihre Produkte auf mögliche Zollvorteile.
- 🌐 Planen Sie rechtzeitig mit Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen.

Hintergrund: Einigung nach zehn Jahren Verhandlungen

Am 14. Juli 2025 wurde die politische Einigung in Brüssel erzielt – bei einem Treffen zwischen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und dem indonesischen Präsidenten Prabowo Subianto.

Ziel des Abkommens ist es, die wirtschaftlichen Beziehungen zu vertiefen und gleichzeitig nachhaltige Entwicklung sowie stabile Lieferketten zu fördern.

Im Zentrum stehen dabei:

- 🌐 Abbau von Handelshemmnissen und Zöllen
- 🌐 Verbesselter Zugang zu Rohstoffen und Märkten
- 🌐 Förderung nachhaltiger und klimafreundlicher Produktion
- 🌐 Ausbau politischer und sicherheitsrelevanter Kooperation

Indonesien – ein attraktiver Partner im ASEAN-Raum

Indonesien ist mit über 270 Millionen Einwohnern die größte Volkswirtschaft im ASEAN-Raum (Association of Southeast Asian Nations). Für viele deutsche Unternehmen ist der Markt bislang unterrepräsentiert – das neue Abkommen schafft nun konkrete Anreize, sich dort stärker zu engagieren.

Wirtschaftlich interessante Bereiche für Sie:

- 🌐 Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung
- 🌐 Maschinen- und Anlagenbau
- 🌐 Automobilindustrie und Zulieferer
- 🌐 Chemie- und Pharmaprodukte
- 🌐 Dienstleistungen und Infrastrukturprojekte



FAZIT

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indonesien ist ein strategischer Meilenstein – nicht nur geopolitisch, sondern auch für Ihre unternehmerische Zukunft in Asien. Indonesien bietet Ihnen als Unternehmen einen vielversprechenden Zukunftsmarkt mit hohem Wachstumspotenzial. Wer frühzeitig analysiert und sich vorbereitet, sichert sich klare Wettbewerbsvorteile. Nutzen Sie jetzt die Zeit bis zur endgültigen Ratifizierung, um Ihre Handelsstrategie zu überdenken, potenzielle Zollvorteile zu identifizieren und Ihr Unternehmen gezielt auf neue Marktchancen in Südostasien auszurichten.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

USA erheben seit August 2025 Strafzölle auf Kupferimporte – Das sollten Sie jetzt wissen

Wenn Sie Kupfer oder kupferhaltige Produkte in die USA exportieren, sind Sie seit dem 1. August 2025 von einem drastischen Kurswechsel betroffen: Die USA erheben einen Zusatz-Zoll in Höhe von 50 % auf den Kupferanteil vieler halbfertiger und verarbeiteter Produkte. Das kann erhebliche Folgen für Ihre Kalkulation, Ihre Lieferketten und Ihre Wettbewerbsfähigkeit haben.

Was genau wird seit August verzollt?

Mit Wirkung zum 1. August 2025 um 00:01 Uhr ET traten neue Zollvorgaben in Kraft. Sie basieren auf der US-Proklamation Nr. 10962 und betreffen zwei neue Zollpositionen im Harmonized Tariff Schedule of the United States (HTSUS):

- 🌐 HTSUS 9903.78.01: 50 % Zusatz-Zoll auf den Kupferanteil von betroffenen Produkten
- 🌐 HTSUS 9903.78.02: 0 % Zoll auf Nicht-Kupferanteile oder Produkte ohne Kupferanteil

! ACHTUNG

Die Kupferzölle gelten zusätzlich zu allen bestehenden Zöllen, z. B. Antidumpingzöllen oder reziproken Abgaben gemäß IEEPA (International Emergency Economic Powers Act).

Welche Produkte sind betroffen?

Die US-Zollbehörde (CBP) veröffentlichte eine detaillierte Liste der HTS-Positionen, auf die der Kupferzoll angewendet wird. Dazu zählen insbesondere:

- 🌐 halbfertige Kupfererzeugnisse
- 🌐 verarbeitete Kupferderivate
- 🌐 Komponenten mit hohem Kupferanteil, etwa in der Elektro- oder Maschinenbauindustrie

Nicht betroffen sind

- 🌐 Kupfervorprodukte / Kupferschrott
- 🌐 Produkte aus anderen Materialien ohne Kupferanteil

! ACHTUNG

Automobilteile, die auch unter Proklamation 10908 fallen, unterliegen ausschließlich den dort genannten Zollsätzen – nicht den neuen Kupferzöllen.

Was bedeutet das für Ihre Exportpraxis als deutsches Unternehmen mit Exporten in die USA?

- 🌐 **Höhere Kosten:** Der Zusatz-Zoll von 50 % auf den Kupferwert kann Ihre Marge massiv reduzieren, wenn keine Preisanpassung möglich ist.
- 🌐 **Kalkulationsaufwand:** Sie müssen den Kupferanteil pro Produkt exakt ausweisen und dokumentieren – andernfalls wird auf den Gesamtwert der Ware verzollt.
- 🌐 **Kein Drawback möglich:** Eine Rückerstattung gezahlter Zölle – z. B. bei Reexport – ist ausgeschlossen.
- 🌐 **Zollfreier Lagerstatus nur bedingt möglich:** In US-Freizonen ist nur unter bestimmten Bedingungen eine zollfreie Lagerung möglich („privileged foreign“-Status).

Das müssen Sie jetzt tun

Um Ihre Exportabwicklung rechtskonform und möglichst kosteneffizient zu gestalten, empfehlen wir folgende Schritte:

- 🌐 Prüfen Sie Ihre Produktpalette und berechnen Sie den Kupferanteil je Produkt möglichst präzise.
- 🌐 Bereiten Sie die Dokumentation vor (Stücklisten / Materialrechnungen / Buchhaltungsunterlagen zur internen Preisermittlung)
- 🌐 Stellen Sie Ihre gesamte Lieferkette auf den Prüfstand: Ggf. kann eine alternative Zollposition oder eine neue Produktionsweise helfen.

Autor: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Zollverfahren in Deutschland: So navigieren Sie sicher durch den Import

Wenn Sie als deutsches Unternehmen Waren grenzüberschreitend bewegen, kommen Sie an Zollverfahren nicht vorbei. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Industriebetriebe ist es entscheidend, die richtigen Verfahren zu kennen – denn sie beeinflussen nicht nur Ihre Abgabenlast, sondern auch Ihre Lieferzeiten, Ihre Planbarkeit und Ihre rechtliche Sicherheit. Der Unionszollkodex (UZK) regelt europaweit, wie Sie Waren einführen, ausführen, lagern oder befördern dürfen. Und auch in Deutschland gelten diese Regelungen für alle Unternehmen, die Waren mit Drittstaaten handeln. In diesem Artikel lernen Sie 3 wichtige Zollverfahren kennen, die Ihnen in Deutschland zur Verfügung stehen.



Was sind eigentlich Zollverfahren?

Zollverfahren regeln, was mit Waren passiert, die eine Grenze der Europäischen Union überschreiten – egal ob beim Import oder beim Export. Sie legen fest, unter welchen Bedingungen eine Ware in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden darf, und was dabei rechtlich zu beachten ist. Sobald Sie als Unternehmen eine Ware aus einem Drittland (also einem Nicht-EU-Staat) einführen oder in ein solches Land exportieren, müssen Sie ein passendes Zollverfahren wählen. Dieses Verfahren bestimmt unter anderem

- 🌐 ob und wann Abgaben (wie Zölle oder Einfuhrumsatzsteuer) fällig werden,
- 🌐 welche Dokumente Sie vorlegen müssen
- 🌐 und welche Möglichkeiten Sie haben, Waren z. B. zwischenzulagern, zu veredeln oder unter Auflagen weiterzubefördern.

1. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr – der klassische Weg für Ihre Importe

Wenn Sie Waren aus einem Drittland in die EU einführen und dauerhaft im Binnenmarkt nutzen oder verkaufen möchten, führt kein Weg an der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorbei. Dieses Verfahren ist der Klassiker unter den Zollverfahren und für die meisten Importeure in Deutschland tägliches Geschäft. Rechtlich geregelt ist dieses Verfahren im Unionszollkodex (UZK) – konkret in Artikel 5 Nr. 16 Buchstabe a sowie in den Artikeln 77 ff. Sobald Sie es anwenden, erhält die Ware den sogenannten Unionswarenstatus. Sie wird damit einer in der EU hergestellten Ware rechtlich gleichgestellt.

Wann ist dieses Verfahren für Sie relevant?

Immer dann, wenn Sie Ware dauerhaft in der EU nutzen oder vertreiben möchten. Typische Anwendungsfälle sind der

- 🌐 Import von Bauteilen für die Produktion,
- 🌐 Einkauf von Fertigerzeugnissen aus Asien oder den USA oder
- 🌐 Bezug von Rohstoffen, die Sie im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.

! ACHTUNG

Ohne die Überlassung zum freien Verkehr dürfen Sie die Ware nicht wie eine EU-Ware behandeln – das gilt auch dann, wenn sie sich bereits physisch in Ihrem Lager befindet.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- 🌐 Rechtssicherheit und Freizügigkeit: Die Ware kann wie jede EU-Ware genutzt oder weiterverkauft werden.
- 🌐 Planungssicherheit in der Lieferkette: Es fallen keine weiteren Zollformalitäten an.
- 🌐 Sofortige Weiterverarbeitung möglich: Gerade für produzierende Betriebe ein entscheidender Faktor.
- 🌐 Nachweisbarkeit gegenüber Behörden: Durch die ordnungsgemäße Abfertigung erfüllen Sie alle Dokumentationspflichten.

So setzen Sie das Verfahren in der Praxis erfolgreich um

Damit die Einfuhr reibungslos funktioniert, sollten Sie auf einige bewährte Maßnahmen achten:

- 🌐 Beantragen Sie frühzeitig Ihre EORI-Nummer, die für jede Zollanmeldung erforderlich ist.
- 🌐 Tarifieren Sie Ihre Waren korrekt, d. h. bestimmen Sie die passende Zolltarifnummer – Fehler dabei führen häufig zu Nachforderungen oder Verzögerungen.
- 🌐 Nutzen Sie ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) direkt oder über einen Zolldienstleister, wenn intern das Know-how fehlt – das spart Zeit und reduziert Fehler.
- 🌐 Achten Sie auf die Frist zur Verfahrensüberführung: Nach Stellung haben Sie maximal 90 Tage Zeit, die Ware in ein Zollverfahren zu überführen.



ACHTUNG

Bewahren Sie alle Einfuhrunterlagen sorgfältig auf – z. B. Einfuhrabgabenbescheide oder eventuelle Genehmigungen, die Sie bei späteren Prüfungen benötigen. Achten Sie dabei auch auf die Haltezeit der Dokumente. Bei steuerlichen Unterlagen beträgt die Frist 10 Jahre.

2. Versandverfahren – flexible Warenbewegung unter Zollkontrolle

Nicht jede Ware muss direkt an der EU-Grenze verzollt werden. In vielen Fällen ist es für Unternehmen sinnvoller, den Import erst später oder an einem anderen Ort abzuwickeln. Genau dafür wurde das Versandverfahren geschaffen: Es erlaubt Ihnen, Waren unter zollamtlicher Überwachung durch die EU zu transportieren – ohne dass sofort Zölle oder Steuern fällig werden. Dieses Verfahren ist besonders hilfreich, wenn Ihre Waren über große Strecken transportiert werden oder wenn die Zollabfertigung aus organisatorischen Gründen nicht am Eingangsort stattfinden soll. Stattdessen können Sie die Waren zu einem Binnenzollamt, eigenen Lagerstandort oder Produktionsstandort weiterbefördern und dort entscheiden, wie es weitergeht.

Diese zwei Varianten für unterschiedliche Fälle müssen Sie kennen

Beim externen Versandverfahren (T1) transportieren Sie Nicht-Unionswaren innerhalb der EU, ohne sie sofort in den freien Verkehr zu überführen. Am Zielort erfolgt die Zollabfertigung. Beim internen Versandverfahren (T2) durchqueren Sie mit EU-Waren ein Nicht-EU-Gebiet (z. B. die Schweiz), ohne dass die Waren dabei ihren EU-Status verlieren. Beide Varianten werden digital über das New Computerized Transit System (NCTS) abgewickelt. Ihre Sendung erhält dabei eine eindeutige MRN-Nummer (Movement Reference Number) und wird mit einem elektronischen Versandbegleitdokument (T1 oder T2) versehen, das während der Reise mitgeführt werden muss.

Wann ist das Versandverfahren für Sie sinnvoll?

Wenn Sie mit Im- oder Exporten zu tun haben, kann dieses Verfahren viele Vorteile bieten – vor allem in diesen Situationen:

- 🌐 Ihre Waren kommen z. B. über Hamburg an, sollen aber erst bei Ihrer zuständigen Zollstelle in Bayern verzollt werden.



MEIN TIPP

Sie möchten die Verzollung an Ihrem Standort vornehmen, da Ihr Zollamt Ihre Produkte/Verfahren kennt und deshalb die Verzollung einfacher ist, dann nutzen Sie das Versandverfahren.

- 🌐 Sie transportieren Produkte unter Zollverschluss zwischen Zolllagern oder Freizonen.
- 🌐 Sie liefern Unionswaren durch Nicht-EU-Gebiet, etwa beim Transport von Deutschland nach Italien über die Schweiz.

Ihre Vorteile auf einen Blick

Durch den Einsatz des Versandverfahrens können Sie

- 🌐 Zollabgaben zeitlich verschieben, was Ihre Liquidität schont,
- 🌐 Zentrale Zollabfertigung an Ihrem Unternehmensstandort nutzen – ideal für Firmen mit eigener Zollabteilung,
- 🌐 Logistikprozesse verschlanken, da Sie aufwändige Grenzabfertigungen vermeiden,
- 🌐 Waren sicher unter Zollverschluss bewegen, etwa bei sensiblen Produkten oder unsicherem Endverwendungszweck,
- 🌐 Abgaben sparen, wenn Sie später entscheiden, dass die Ware gar nicht in der EU verbleibt.

So setzen Sie das Verfahren korrekt um

In der Praxis läuft alles digital: Sie erstellen im NCTS eine Versandmeldung, erhalten eine MRN und drucken das Begleitdokument mit Barcode aus. Die Sendung darf dann ausschließlich unter Zollkontrolle transportiert werden – oft auch mit Zollplomben versiegelt. Damit das Verfahren sicher und effizient läuft, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- 🌐 Beantragen Sie den Status als „zugelassener Versender“ oder „zugelassener Empfänger“, wenn Sie regelmäßig Waren im Versandverfahren bewegen. Damit dürfen Sie direkt an Ihrem Standort starten oder empfangen – ohne Gang zur Zollstelle.
- 🌐 Behalten Sie die Fristen im Blick: Transitverfahren sind nur für eine bestimmte Zeit gültig. Kommen Ihre Waren zu spät am Zielort an, drohen Nachfragen oder sogar Nachverzollungen.
- 🌐 Verfolgen Sie den Verfahrensstatus aktiv im NCTS. Nur wenn der Versand ordnungsgemäß beendet wurde, gilt die Abwicklung als abgeschlossen.

- 🌐 Prüfen Sie den Einsatz eines Carnet TIR oder ATA, wenn Sie außerhalb des EU-Zollgebiets unterwegs sind – z. B. bei Messetransporten durch mehrere Länder. Diese Verfahren vereinfachen die Zollkontrolle erheblich.
- 🌐 Schulen Sie Ihr Lager- und Logistikpersonal, damit Zollplomben nicht versehentlich geöffnet oder beschädigt werden – sonst drohen empfindliche Sanktionen.

3. Zolllagerverfahren – flexibel lagern und Zölle aufschieben

Manchmal möchten oder können Sie Ihre Importwaren nicht sofort verzollen – sei es aus strategischen Gründen, weil die Endverwendung noch nicht klar ist, oder weil Sie erst später entscheiden, ob die Waren überhaupt in der EU bleiben. Genau für solche Fälle bietet Ihnen das Zolllagerverfahren eine besonders flexible Lösung.



MEIN TIPP

Optimieren Sie Ihren Cashflow, denn mit einem Zolllager dürfen Sie Nicht-EU-Waren zollfrei und unbegrenzt lange in einem zugelassenen Lager aufbewahren. Sie zahlen weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer, solange die Waren im Lager bleiben. Erst wenn Sie die Waren in den freien Verkehr überführen – also regulär verzollen –, fallen die Abgaben an. Alternativ können Sie die Waren auch direkt aus dem Lager wieder ausführen, in ein anderes besonderes Verfahren überführen oder vorab bearbeiten lassen.

Das Zolllagerverfahren ist damit ideal für Unternehmen, die sich Liquiditätsspielräume, Flexibilität in der Lieferkette und kontrollierte Abgabenflüsse sichern möchten.

Wie funktioniert das Zolllager?

Nicht-Unionswaren werden in einem speziell zugelassenen Lager unter zollamtlicher Überwachung eingelagert. Es gibt zwei Arten des Zolllagers:

Öffentliches Zolllager: wird meist von Speditionen oder Logistikdienstleistern betrieben und steht mehreren Unternehmen offen.

Privates Zolllager: wird vom Unternehmen selbst betrieben und nur für eigene Waren genutzt.

Solange sich Ihre Waren im Lager befinden, bleiben sie zollrechtlich neutral. Sie dürfen weder verkauft noch genutzt werden – außer Sie überführen sie in ein Folge-Zollverfahren. Zulässig sind jedoch sogenannte „übliche Behandlungen“, etwa Prüfen, Umpacken oder Etikettieren. So machen Sie Ihre Produkte verkaufsbereit, ohne die zollfreie Lagerung zu beenden.

Wann lohnt sich ein Zolllager für Sie?

Viele deutsche Unternehmen nutzen Zolllager aus ganz praktischen Gründen. Typische Einsatzszenarien sind:

- 🌐 **Lagerhaltung mit Abgabenaufschub:** Sie möchten Rohstoffe oder Teile auf Vorrat lagern, aber die Zollzahlung erst dann leisten, wenn die Waren wirklich gebraucht werden.
- 🌐 **Re-Export geplant:** Wenn Sie noch nicht sicher sind, ob die Waren in der EU verbleiben oder später an einen Kunden im Drittland geliefert werden.
- 🌐 **Warten auf Produktion oder Veredelung:** Sie lagern importierte Materialien ein, bis Produktionskapazitäten frei werden.
- 🌐 **Distributionszentren:** Sie nutzen zentrale Lagerhubs (z. B. an Häfen), um Waren weiter zu verteilen – ohne jede Teilmenge einzeln verzollen zu müssen.

Ihre Vorteile auf einen Blick

Ein Zolllager bietet Ihnen mehrere handfeste Pluspunkte:

- 🌐 **Zahlung erst bei Bedarf:** Sie zahlen Zoll und Steuern erst dann, wenn Sie die Waren wirklich einsetzen – das verbessert Ihre Liquidität.
- 🌐 **Unbegrenzte Lagerdauer:** Sie können die Waren theoretisch beliebig lange einlagern – ideal für saisonale oder schwer planbare Produkte.
- 🌐 **Flexible Teilentnahme:** Sie können große Importmengen einlagern und bei Bedarf in kleineren Chargen verzollen.
- 🌐 **Kein Abgabenverlust bei Re-Export:** Wenn Sie die Waren später doch aus der EU ausführen, haben Sie sich die Zahlung von Zoll und EUST komplett gespart.
- 🌐 **Einfache Vorbereitung der Waren:** Umpacken, Sortieren oder Etikettieren ist erlaubt – so machen Sie Ihre Produkte fit für den nächsten Schritt, ohne das Verfahren zu beenden.

So setzen Sie das Verfahren korrekt um

Damit Sie ein Zolllager nutzen dürfen, benötigen Sie eine Bewilligung vom Zoll. Dafür müssen Sie zuverlässig sein, ein geeignetes Lager vorweisen und eine elektronische Lagerbuchführung einrichten, die alle Warenbewegungen lückenlos dokumentiert. Diese Punkte sollten Sie beachten:

- 🌐 Lagerart passend wählen
- 🌐 IT-gestützte Lagerverwaltung einsetzen
- 🌐 regelmäßige Bestandskontrolle durchführen
- 🌐 Zollsicherheit hinterlegen
- 🌐 Mitarbeiter schulen

Wenn Sie das Verfahren professionell umsetzen, ist das Zolllager ein starkes Instrument zur Optimierung Ihrer Zollstrategie und Liquidität – gerade bei mit internationalem Warenfluss.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste: Zolllager beantragen – Sind Sie bereit?

Mit dieser praxisnahen Arbeitshilfe prüfen Sie Schritt für Schritt, ob Ihr Unternehmen alle Voraussetzungen für die Beantragung eines Zolllagers erfüllt.



SELBST-CHECK: ANTRAG UND UMSETZUNG IHRES ZOLLLAGERS –

ARBEITSHILFE FÜR UNTERNEHMEN

Frage / Anforderung	Ja	Nein
Haben Sie sich bereits entschieden, ob Sie ein öffentliches (Typ I) oder privates Zolllager (Typ C) nutzen möchten?	☐	☐
Haben Sie das für Ihren Firmensitz zuständige Hauptzollamt ermittelt? (Achtung: Nicht Ausfuhrzollamt)	☐	☐
Sind Sie sich über die grundlegenden Voraussetzungen wie Zuverlässigkeit, Lagerort, Buchführung und Sicherheitsleistung im Klaren?	☐	☐
Möchten Sie ein eigenes Lager betreiben?	☐	☐
Liegt eine Beschreibung des Lagerortes mit Lageplan und Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen vor?	☐	☐
Können Sie ein geeignetes Lagerbuchführungssystem nachweisen?	☐	☐
Verfügen Sie bereits über eine Bankbürgschaft oder eine andere geeignete finanzielle Sicherheit für potenzielle Zollabgaben?	☐	☐
Haben Sie gegebenenfalls eine Vollmacht für Ihren Zollagenten vorbereitet, falls Sie einen beauftragen?	☐	☐
Ist Ihr Lagerverwaltungssystem EDV-gestützt und an Zollsysteme (z. B. ATLAS) anbindbar?	☐	☐
Können Sie sicherstellen, dass jede Warenbewegung im Lager dokumentiert und rückverfolgbar ist?	☐	☐
Haben Sie alle Antragsformulare (z. B. 0390, 0391) vollständig ausgefüllt oder die digitale Variante über das Zollportal vorbereitet?	☐	☐
Wurde Ihr Lager durch den Zoll besichtigt oder ist eine Vor-Ort-Prüfung angekündigt?	☐	☐
Haben Sie Ihre offizielle Bewilligung mit Auflagen und Bewilligungsnummer bereits erhalten?	☐	☐
Wurden alle organisatorischen und technischen Anforderungen nach der Bewilligung umgesetzt?	☐	☐
Führen Sie regelmäßige Bestandskontrollen und mindestens eine jährliche Inventur durch?	☐	☐
Sind Sie mit dem Verfahren zur fristgerechten Folgeanmeldung bei Entnahmen aus dem Lager vertraut?	☐	☐
Melden Sie relevante Änderungen wie Betreiberwechsel oder neue Software fristgerecht an das Hauptzollamt?	☐	☐
Bewahren Sie alle zollrelevanten Unterlagen über mindestens 5/10 Jahre auf?	☐	☐
Haben Ihre Lager- und Zollmitarbeiter eine Schulung zum Umgang mit dem Zolllagerverfahren erhalten?	☐	☐
Nutzen Sie gegebenenfalls externe Berater oder Zolldienstleister für die Schulung/Umsetzung?	☐	☐
Gibt es intern dokumentierte Lageranweisungen oder standardisierte Freigabeprozesse?	☐	☐
Haben Sie vor dem Echtbetrieb einen Pilotbetrieb oder internen Testlauf durchgeführt?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Wie fertigen wir defekte Rücksendungen am einfachsten ab?

FRAGE Wir haben in vielen Fällen Reklamationen unserer Produkte. Häufig ist klar, dass die Waren defekt sind, und wir verlangen dann, dass die Ware zurückgeschickt wird. Teilweise erfolgen die Rücklieferungen auch innerhalb der Frist für die Anmeldung als Rück-

ware. Da die Waren jedoch nur einen sehr geringen Wert aufweisen, da sie ja defekt sind, ist es fraglich, ob sich der Aufwand lohnt. Was haben wir in solchen Fällen für Möglichkeiten bzw. wie fertigen wir die defekten Rücksendungen am einfachsten und kostengünstigsten ab?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Grundsätzlich haben Sie zwei Möglichkeiten. Entweder fertigen Sie die Waren als Rückwaren ab, wenn Sie innerhalb der Drei-Jahres-Frist liegen, oder Sie überführen die Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr unter Zahlung der Abgaben. Für die Abfertigung als Rückwaren benötigen Sie eine Ausfuhrbescheinigung (in der Regel den Ausgangsnachweis) und Sie müssen nachweisen können, dass es sich um die nämlichen Waren der damaligen Ausfuhr handelt. Dies ist je nach Fall mit kleinerem oder größerem Aufwand verbunden. Dafür zahlen Sie jedoch keinen Zoll und auch die Einfuhrumsatzsteuer müssen Sie nicht entrichten. Überführen Sie die Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, dann müssen Sie die Einfuhr-

abgaben bezahlen. Dann ist jedoch fraglich, welcher Wert für die Abgabeberechnung zu Grunde gelegt wird. Da es sich um defekte Waren handelt, müssen Sie natürlich nicht den Neupreis anmelden. Es muss jedoch ein realistischer Wert eingetragen werden. Dies stellt in der Praxis häufig ein Problem dar, da es für defekte Waren keine effektiven Werte gibt. Wenn Sie jedoch einen realistischen Wert angeben, wird in der Regel kein Prüfer nach genaueren Informationen fragen. Nun müssen nur noch Sie für sich entscheiden, ab welcher Abgabenhöhe Sie sich den Aufwand mit dem Nachweis der Rückwareneigenschaft antun, oder ob Sie lieber ein paar Euro Einfuhrabgaben entrichten. Erfolgt die Rücklieferung nach der 3-Jahres-Frist, dann können Sie keine Rückwaren mehr anmelden und müssen nichts entscheiden.

Wie melden wir Werkzeuge, die zum Testen ins Ausland gehen, bei der Rücklieferung an?

FRAGE Wir schicken unsere selbst gefertigten Werkzeuge in der Regel zu unserem Kunden ins Ausland, damit er diese unter Echtbedingungen testen kann. Passt etwas nicht, kommt das Werkzeug wie-

der zurück zum Nacharbeiten. Danach wird das Werkzeug wieder ausgeführt, um noch einmal getestet und geprüft zu werden. Wie melden wir die Werkzeuge bei der Rückkehr am besten an?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Da Ihre Werkzeuge im Ausland lediglich getestet werden, ist die Rückwarenabfertigung die einfachste und kostengünstigste Lösung für Sie. Führen Sie Ihre Waren mit einer Proformarechnung aus und lassen Sie Ihren

Kunden bei der Wiedereinfuhr auf dieser Grundlage die Wiedereinfuhrrechnung erstellen. Zudem benötigen Sie bei der Wiedereinfuhr den Ausgangsnachweis. Dann steht einer Abfertigung als Rückwaren nichts im Wege und Sie müssen keine Einfuhrabgaben entrichten.

GASTBEITRAG

Sabine Wazlawik

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Finden Sie aufgespaltene Kaufpreisbestandteile vor dem Prüfer und verhindern Sie hohe Nachforderungen

Bei der Zollwertermittlung müssen Sie alle Kosten berücksichtigen, die Sie für den Erhalt Ihrer bestellten Waren aufwenden mussten. In einigen Fällen sind dies nicht nur der Kaufpreis der Waren und Hinzurechnungen wie Frachtkosten, sondern es spielen noch andere Kosten eine Rolle. Vergessen Sie diese bei Ihrer Berechnung, müssen Sie bei einer Zollprüfung mit gegebenenfalls sehr hohen Nachforderungen rechnen. Zudem stimmt dann auch Ihre Kalkulation des Verkaufspreises nicht, wenn Sie zu wenig Zollabgaben mit einberechnen. Ich zeige Ihnen, bei welchen typischen Zusatzkosten Sie aufpassen müssen.

Bei diesen Zusatzkosten müssen Sie hellhörig werden

Grundsätzlich gilt, dass Sie alle Kosten, die Sie aufwenden müssen, um Ihre Waren so zu erhalten, wie Sie sie bestellt haben, bei der Zollwertberechnung berücksichtigen müssen.

BEISPIEL: Sie bestellen Waren mit CE-Kennzeichnung. Dann gehören die Kosten für die Prüfung, ob die Waren die CE-Kennzeichnung erhalten, sowie die Kosten, dass das entsprechende Produkt damit gekennzeichnet wird, mit zum Zollwert.

In der Praxis handelt es sich hauptsächlich um folgende zusätzliche Kosten:

- 🌐 Zertifizierungs- und Analysekosten
- 🌐 Kosten für Qualitätsprüfungen
- 🌐 Werbungskosten

Haben Sie diese Kosten in Bezug auf Einfuhrwaren in Ihrem Unternehmen, müssen Sie genau prüfen, ob diese bei der Zollwertermittlung zollwerterhöhend angemeldet werden müssen.

Zertifizierungs- und Analysekosten

Haben Sie mit Ihrem Lieferanten vereinbart, dass Ihre Waren gewisse Qualitäts- oder Sicherheitsstandards erfüllen müssen (z. B. TÜV, CE-Kennzeichnung) oder beispielsweise auch bestimmte Inhaltsstoffe nicht oder nur geringfügig enthalten sein dürfen, dann sind diese vertragsbedingten Zertifizierungs- und Analysekosten zollwertrelevant.

Beachten Sie: Diese Kosten müssen zollwerterhöhend berücksichtigt werden, egal, ob sie auf der Rechnung direkt ausgewiesen oder extra in Rechnung gestellt werden. Auch wenn die Rechnung von einem Dritten, zum Beispiel einem Prüfunternehmen, kommt, sind diese Kosten zu berücksichtigen.

Kosten für Qualitätsprüfungen

Lassen Sie Ihre Waren vor der Einfuhr überprüfen, ob alle Qualitätsmerkmale, die Sie bei der Bestellung gefordert haben, auch erfüllt sind, dann fallen auch dafür Kosten an. Auch diese sind als abgespaltene Kaufpreisbestandteile zum Zollwert hinzuzurechnen.



ACHTUNG

Fallen zusätzliche Kosten an, weil Sie von sich aus vor der Einfuhr nochmal vorab überprüfen wollen, ob beispielsweise die Menge und Beschaffenheit der Waren passt (so genannte vorweggenommene Eingangskontrolle) oder die geforderten Analysen auch durchgeführt wurden, sind diese nicht zollwertrelevant.

Werbungskosten

Wurde vertraglich vereinbart, dass Sie sich an den für Werbung anfallenden Kosten beteiligen müssen, um die Waren zu erhalten bzw. vertreiben zu dürfen, dann sind dies auch verpflichtende Kosten, die Sie bei der Zollwertberechnung berücksichtigen müssen.

Dabei handelt es sich beispielsweise um

- 🌐 Kosten für Anzeigen
- 🌐 Plakate
- 🌐 TV- und Radiowerbung
- 🌐 Textildrucke
- 🌐 Kosten für Imagewerbung
- 🌐 Kosten für Kataloge und Flyer

Gewisse Kosten zählen jedoch nicht zu den zollwertrelevanten Werbungskosten wie:

-  Kunden-Promotion
-  Sponsoring

So melden Sie aufgespaltene Kaufpreisbestandteile in Ihrer Zollanmeldung am besten an

Eigentlich erhöhen aufgespaltene Kaufpreisbestandteile Ihren Warenwert und müssen im Rechnungspreis mit aufgeführt werden. Jetzt kommt es darauf an, auf welchem Dokument die Kosten aufgeführt sind.

Die Kosten sind in der Handelsrechnung mit ausgewiesen

Stehen die Kosten mit auf der Handelsrechnung, dann ist der Endpreis auch der Rechnungspreis und Sie haben in der Zollanmeldung keine Probleme.

Die Kosten sind in einer extra Rechnung aufgeführt

Sind die Kosten für aufgespaltene Kaufpreisbestandteile nicht auf der Handelsrechnung mit aufgeführt, müssten Sie sie zum Rechnungspreis mit hinzurechnen und als gesamten Rechnungspreis in der Zollanmeldung mit angeben. Dies führt in der Praxis jedoch bei Prüfungen zu einem großen Problem.

Die Rechnungspreise stimmen mit den gezahlten Preisen in der Buchhaltung in Ihrem Unternehmen nicht überein, da in der Buchhaltung der Warenwert extra gebucht wird. Das bedeutet, dass der Zollprüfer zuerst einmal Abweichungen feststellt, die Sie ihm erklären müssen.

Ist die Buchung des aufgespaltenen Kaufpreises in der Buchhaltung klar als zusätzlicher Kostenfaktor zur ursprünglichen Warenrechnung erkennbar (z. B. durch ähnliche Rechnungsnummern wie – 01 und – 02), dann ist die Abweichung leicht erklärt und die Beträge können gut geprüft werden.

Wurde jedoch beispielsweise eine große Summe anteilig auf viele Einfuhrsendungen aufgeteilt, weil sich die Werbungskosten auf alle Sendungen bezogen haben, dann wird eine Überprüfung sehr schwierig.



MEIN TIPP

Melden Sie die zusätzlichen Kosten als Hinzurechnungen in der Zollanmeldung an. Dann ist ein Abgleich der Rechnungspreise möglich und auch die Kosten der aufgespaltenen Kaufpreisbestandteile können ohne Probleme aufsummiert und kontrolliert werden.

Was können Sie tun, wenn eine Zuordnung schwierig ist

Fallen die Kosten für eine einzige Einfuhrsendung oder für eine Bestellung bestimmter Waren an, ist eine Aufteilung auf die jeweiligen Einfuhrsendungen kein großes Problem. Schwierig wird es erst, wenn die Kosten für verschiedene Waren und Lieferungen entstehen. Ist eine Zuordnung sehr schwierig und aufwendig, dann können Sie sich eine zollwertrechtliche Bewilligung für einen Zuschlagssatz geben lassen, durch die Sie die Kosten dann je nach Bewilligung pauschal aufteilen können.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

EU startet Online-Tool zu Seltenen Erden – so unterstützen Sie Ihre Exporte nach China

Wenn Sie Seltene Erden nach China exportieren oder dort beschaffen, wissen Sie: Die Exportkontrollen sind komplex – und werden immer restriktiver. Die EU reagiert jetzt mit einem konkreten Schritt und stellt ein neues Online-Tool bereit, das betroffene Unternehmen direkt unterstützt. Doch was genau bringt dieses Tool – und wie können Sie es als Unternehmen strategisch nutzen?

Worum geht es konkret?

Die chinesische Regierung hat ihre Exportkontrollen für Seltene Erden und verwandte Rohstoffe deutlich verschärft. Das betrifft vor allem europäische Unternehmen, die für ihre Produktion auf bestimmte Materialien aus China angewiesen sind, – oder solche, die mit Kunden oder Partnern in China handeln. Die EU-Kommission hat darauf reagiert und ein temporäres Online-Tool eingeführt. Über dieses können Unternehmen ihre dringenden Ausfuhranträge für Seltene Erden übermitteln.

Was bezweckt die EU mit dem Tool?

Die EU will nicht einfach Einzelfälle sammeln, sondern strukturiert mit China in den Dialog treten. Ziel ist es, Exportprobleme frühzeitig zu erkennen – und diese gegenüber den zuständigen chinesischen Behörden konsolidiert und nachvollziehbar anzusprechen. Die Kommission plant:

- 🌐 Regelmäßige Weiterleitung einer konsolidierten Antragsliste an die chinesische Regierung, denn nur die Antragsnummer wird an China übermittelt – Ihre Unternehmensdaten bleiben intern
- 🌐 Monitoring von systematischen Problemen bei der Genehmigungspraxis



ACHTUNG

Das Tool ist also kein offizielles Antragsverfahren, sondern ein strategisches Instrument der politischen Einflussnahme – mit dem Ziel, den Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sichern. Es dient dazu, frühzeitig potenzielle Handelsrisiken zu identifizieren und gezielt diplomatischen oder regulatorischen Druck auszu-

üben. Unternehmen sollten sich darauf einstellen, dass daraus langfristig konkrete Maßnahmen wie Zollerhöhungen, Importauflagen oder Investitionsbeschränkungen folgen können.

Wann ist der Einsatz sinnvoll?

Dieses Tool ist besonders nützlich, wenn

- 🌐 Sie seit Wochen auf chinesische Ausfuhrgenehmigungen warten,
- 🌐 Ausfuhranträge aufgrund unklarer Vorschriften abgelehnt wurden,
- 🌐 Sie kurzfristig kritische Rohstoffe für Ihre Produktion benötigen oder
- 🌐 Sie wiederholt von intransparenten Verfahren betroffen sind.

Was heißt das für Ihr Unternehmen?

Wenn Sie von Exportkontrollen für Seltene Erden betroffen sind, können Sie jetzt aktiv mitwirken:

- 🌐 Melden Sie Ihre Fälle über das Online-Tool – je früher, desto besser.
- 🌐 Nutzen Sie die Chance, um auf Blockaden hinzuweisen, die Ihre Lieferkette gefährden.
- 🌐 Sichern Sie sich Gehör auf EU-Ebene, ohne selbst in direkten Konflikt mit China treten zu müssen.
- 🌐 Behalten Sie exportkontrollrechtliche Entwicklungen im Blick – insbesondere die bilateralen Gespräche der EU mit China.

Hier finden Sie den Link zum Online-Tool:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/RLS>

Autorin: Julianna Straib-Lorenz